

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 10. Januar 1985

in der Rechtssache 229/83 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel Poitiers): Association des Centres Distributeurs Édouard Leclerc und S.A. Thouars Distribution et autres gegen S.à.r.l. „Au Blé Vert“ und andere (*)

(Preisbindung bei Büchern)

(85/C 32/06)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung wird in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes veröffentlicht)

In der Rechtssache 229/83 betreffend ein dem Gerichtshof gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag von der Cour d'appel Poitiers in dem vor dieser anhängigen Rechtsstreit Association des Centres Distributeurs Édouard Leclerc, Paris, und S.A. Thouars Distribution et autres, Sainte-Verge, gegen S.à.r.l. „Au Blé Vert“, Thouars, Georges Lehec, Auxerre, S.A. Pelgrim, Thouars, Union Syndicale des Libraires de France, Paris, Ernest Marchand, Thouars, und Jeanne Palluault, verheiratete Demee, Thouars, vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 3 Buchstabe f) und 5 EWG-Vertrag hat der Gerichtshof am 10. Januar 1985 unter Mitwirkung des Präsidenten Mackenzie Stuart, der Kammerpräsidenten G. Bosco und C. Kakouris, der Richter A. O'Keefe, T. Koopmans, U. Everling, K. Bahlmann, Y. Galmot und R. Joliet — Generalanwalt: M. Darmon; Kanzler: J. A. Pompe, Hilfskanzler — ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts verbietet Artikel 5 Absatz 2 in Verbindung mit den Artikeln 3 Buchstabe f) und 85 EWG-Vertrag den Mitgliedstaaten nicht den Erlaß von Rechtsvorschriften, nach denen der Endverkaufspreis der Bücher vom Verleger oder Importeur eines Buches festgesetzt werden muß und für jeden Einzelhändler verbindlich ist, vorausgesetzt, daß diese Rechtsvorschriften im Einklang mit den übrigen einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrages stehen, insbesondere mit den Bestimmungen über den freien Warenverkehr.

2. Im Rahmen derartiger nationaler Rechtsvorschriften stellen nach Artikel 30 EWG-Vertrag verbotene Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen solche Bestimmungen dar,

— nach denen der Importeur eines Buches, der die Formalität der amtlichen Hinterlegung eines Exemplars dieses Buches zu erfüllen hat — also der Hauptdepositor —, den Endverkaufspreis dieses Buches festzusetzen hat,

— oder die für den Verkauf von Büchern, die in dem betreffenden Mitgliedstaat selbst verlegt und nach ihrer Ausfuhr in einen anderen Mitgliedstaat dorthin reimportiert worden sind, die Einhaltung des vom Verleger festgesetzten Verkaufspreises vorschreiben, es sei denn, es ergibt sich aus objektiven Umständen, daß diese Bücher allein zum Zwecke ihrer Wiedereinfuhr ausgeführt worden sind, um derartige Rechtsvorschriften zu umgehen.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 15. Januar 1985

in der Rechtssache 168/83: Laura Pasquali-Gherardi gegen Europäisches Parlament (*)

(Beamter — Dienstoffall — Klage auf Schadensersatz)

(85/C 32/07)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung wird in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes veröffentlicht)

In der Rechtssache 168/83, Laura Pasquali-Gherardi, Bürosekretärin in der Besoldungsgruppe C 2/3 beim Europäischen Parlament, wohnhaft in Luxemburg, 17, boulevard Royal, Prozeß- und Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Biel, 18a, rue des Glacis, Luxemburg, gegen Europäisches Parlament (Bevollmächtigter: M. Peter im Beistand von Rechtsanwalt A. Bonn, Luxemburg), wegen einer Klage auf Schadensersatz wegen Amtsfehlers, hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsi-

(*) ABl. Nr. C 295 vom 2. 11. 1983.

(*) ABl. Nr. C 239 vom 8. 9. 1983.